

Reglementsanpassungen per 1. Januar 2021*

A) Obligatorische gesetzliche Neuerungen

1) Neuer Art. 47a BVG infolge Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen (EL)

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Stelle verliert, schied bisher automatisch aus der Pensionskasse aus und musste ihr Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen. Freizügigkeitsstiftungen zahlen bei der Pensionierung in der Regel keine Renten, sondern lediglich das Kapital aus. Mit der EL-Reform kann diese Person ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben. Sie hat die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Rente) und kann daher trotz Verlustes der Stelle die Altersvorsorge weiterführen und eine Rente beziehen.

2) Senkung Mindestbetrag für Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum von bisher CHF 20'000 auf CHF 10'000

B) Weitere Neuerungen

1) Zusätzliche Auszahlung aller freiwilligen Einkäufe bei Tod vor Pensionierung

Neu werden sämtliche freiwilligen Einkäufe bei der SSO-Vorsorgestiftung bei Tod vor Pensionierung zusätzlich zur allfälligen Hinterlassenenleistung als Kapital ausbezahlt.

Diese Anpassung kann Auswirkungen auf den Risikobeitrag des einzelnen Versicherten haben.

2) Seniorenplan ab Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) bis Alter 70

Bei Übertritt in den Seniorenplan kann der bisherige Sparbeitrag von 25% bis höchstens Alter 70 (Männer und Frauen) weitergeführt werden.

Der Übertritt in den Seniorenplan steht im Grundsatz auch teilerwerbsfähigen Versicherten offen.

* Sämtliche Reglementsanpassungen stehen unter dem Vorbehalt der Prüfung durch die BVG-Stiftungsaufsicht.

3) Vereinfachung Koordinationsabzug Vorsorgeplan Plus OS

Lohnhöhe in CHF (abhängig von der Höhe der max. AHV-Altersrente)	Koordinationsabzug bisher in CHF	Koordinationsabzug neu in CHF
0 bis 86'040	0	0
86'041 bis 114'720	28'680	14'340
114'720 bis 143'400	21'510	0
143'401 bis 172'080	14'340	0
172'081 bis 195'024	7'170	0
195'025 bis 860'400	0	0

Diese Anpassung kann Auswirkungen auf die Beiträge des einzelnen Versicherten haben.

4) Präzisierung Teilzeitregelung (je nach gewähltem Vorsorgeplan)

Die jahrelange Praxis der SSO-Vorsorgestiftung betr. Teilzeitregelung wird reglementarisch präzisiert. Der Teilzeitgrad wird sowohl bei der Berechnung des massgebenden Koordinationsabzuges wie auch bei der Eintrittsschwelle berücksichtigt (falls der Vorsorgeplan dies vorsieht). So muss eine versicherte Person, die einen Teilzeitgrad von z.B. 20% aufweist, der SSO-Vorsorgestiftung zur Versicherung gemeldet werden, wenn ihr Lohn höher als 20% der aktuellen Eintrittsschwelle von CHF 21'510 ist.

5) Wartefrist für Invalidenrente generell bei 24 Monate

Für Neuabschlüsse wird generell nur noch eine Wartefrist von 24 Monaten angeboten (Wegfall des Angebotes der Wartefrist von 12 Monate für Neuabschlüsse).

6) Neue Altersrente

Neu kann zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten beim Bezug der Altersleistungen (Kapital oder/und herkömmliche Altersrente) folgende Variante gewählt werden:

- Lebenslängliche Altersrente;
- Jährliche Verzinsung des vorhandenen Altersguthabens bis Alter 75 und Auszahlung dieser geäußerten Zinsgutschriften einmalig im Alter 75 (Anwendung des gleichen Zinssatzes gültig für die aktiv versicherten Personen im Überobligatorium);
- Zusätzliche Auszahlung des noch vorhandenen Altersguthabens an die Hinterbliebenen bei Tod vor Erreichen des 80. Altersjahres («Rückgewähr»);
- Reduktion der Hinterlassenenleistungen auf das BVG-Minimum.